

Aktenzeichen: 4 AZR 225/79

LAG München Urteil des BAG vom 7. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23, 24; Anlage 1 a VergGr. V b, VergGr. IV b und VergGr. IV a jeweils Fallgruppe 1; BGB §§ 284, 285; BPersVG § 75 (Graphiker mit künstlerisch-medizinischen Aufgaben an der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr)

Leitsätze:

1. Für einen Angestellten, der als Graphiker mit künstlerischen Mitteln Darstellungen anatomischen und physiologischen Inhalts im Dienstbereich der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr zu erstellen hat, gelten die jeweils ersten Fallgruppen der Anlage 1 a zum BAT für den allgemeinen Verwaltungsdienst.
2. Die Herstellung derartiger Darstellungen kann ein Arbeitsvorgang sein. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die graphischen Darstellungen aufgrund unterschiedlicher Anforderungen verschiedenen Vergütungsgruppen rechtlich zuzuordnen sind.
3. Eine zunächst vorübergehend nach § 24 Abs. 1 BAT übertragene kann zur "auszuübenden Tätigkeit" des Angestellten werden, nach der sich seine tarifliche Mindestvergütung nach §§ 22, 23 BAT bestimmt. Dabei kommt es darauf an, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ausdrücklich oder konkludent in für diesen erkennbarer Weise zu verstehen gibt, daß er die ihm ursprünglich nur vorübergehend übertragene nunmehr als seine auf Dauer auszuübende Tätigkeit betrachten soll.
4. Wächst ein Angestellter in tariflich höher zu bewertende Tätigkeiten herein, so liegt ein Fall des Mitbestimmungsrechts des Personalrates nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG nicht vor.
5. In der Regel kann bei einer unzutreffenden Eingruppierung eines Angestellten nach der Vergütungsordnung zum BAT wegen der damit verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten kein Verschulden auf der Arbeitgeberseite angenommen werden. Daher können im allgemeinen in Verbindung mit Eingruppierungsfeststellungsklagen weder Verzugszinsen verlangt noch der Ersatz weiteren Verzugschadens geltend gemacht werden (Abweichung von BAG 22, 247 [252] = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT). Die Geltendmachung von Prozeßzinsen wird hiervon nicht betroffen.



4 AZR 225/79

7 Sa 784/75 München

Verkündet am
7. Oktober 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 10. Januar 1979 - 7 Sa 784/75 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als darin die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 18. August 1975 - 13 Ca 9433/74 - bezüglich der Ansprüche des Klägers auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 1. Februar 1973 Vergütung nach den Vergütungsgruppen IV a, IV b und

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

V b BAT nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 14. Oktober 1974 zu zahlen, zurückgewiesen worden ist. Inso-
weit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war nach dem Besuch der Oberrealschule bis zur
Mittleren Reife sowie der Wirtschaftsaufbauschule bis 1962 Soldat,
zuletzt im Range eines Stabsunteroffiziers. Vom 1. April 1962
bis 31. März 1964 besuchte er mit Erfolg eine Privatschule für Ge-
brauchsgraphik. Am 1. April 1964 trat er an der Akademie des
Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr (SanAkBw) als tech-
nischer Zeichner im Angestelltenverhältnis in die Dienste der Be-
klagten. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT
und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen
vereinbart. In zahlreichen Ausstellungen wurden Graphiken und Bil-
der des Klägers ausgestellt.

Gegen Ende des Jahres 1969 erhielt der Kläger ohne Mitwir-
kung des Personalrates von der SanAkBw den Auftrag, beim Zentrum
für Programmierete Ausbildung in den Streitkräften (ZPrASK) Illustra-
tionen für wissenschaftliche Lehrfilme medizinischen Inhalts anzu-
fertigen. Unter dem 12. Dezember 1972 wurde über seine Aufgaben
eine Tätigkeitsbeschreibung erstellt, nach der diese in der selb-
ständigen Erstellung von

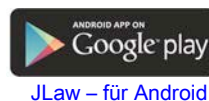
schwierigen zeichnerischen und graphischen Darstellungen
aus verschiedenen medizinischen Fachgebieten,
schwierigen anatomischen und physiologischen Darstellungen,
auch in der Form von Trickzeichnungen, z.B. für Stand-
bilder (Situs-Darstellungen) in chirurgischen Operations-
filmen in Zusammenarbeit mit der Chirurgischen Universitäts-
klinik,
Unterlagen für Planübungen des Sanitätsdienstes und ana-
tomischen Tafeln und Bildern für Vorschriften, Unterrichts-
und Lehrhilfen

bestanden.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach einer weiteren Tätigkeitsbeschreibung der SanAkBw vom 15. März 1973 oblag dem Kläger die selbständige Erstellung von

- 80 v.H. 1) schwierigen anatomischen und physiologischen Darstellungen, auch in Form von Trickzeichnungen, z.B. für Standbilder (Situs-Darstellungen) in chirurgischen Operationsfilmen in Zusammenarbeit mit der Chirurgischen Universitätsklinik München,
- 2) schwierigen zeichnerischen und graphischen Darstellungen aus verschiedenen medizinischen Fachgebieten,
- 20 v.H. 3) anatomischen Tafeln und Bildern für Vorschriften, Unterrichts- und Lehrhilfen,
- 4) Unterlagen für Planübungen des Sanitätsdienstes.

Aufgrund dieser Tätigkeitsbeschreibung wurde der Kläger im Juni 1973 nach Maßgabe des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 rückwirkend zum 2. April 1973 in die VergGr. VI b BAT eingruppiert. Für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis 1. April 1973 erhielt er eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen den VergGruppen VII und VI b BAT und für die Zeit vom 1. August 1972 bis 31. Juli 1973 in Höhe der Differenz zwischen den VergGruppen VI b und V b BAT. Am 27. Juli 1973 wurde ihm ohne Beteiligung des Personalrates die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit als nach VergGr. VI b BAT untersagt.

Am 13. November 1973 wurde der Arbeitsplatz des Klägers von einer Kommission überprüft. Das Prüfungsergebnis wurde in einer Niederschrift festgehalten. Seit dem 31. Juli 1973 hat der Kläger die nachfolgenden Aufgaben:

- 1) 20 v.H. Anfertigung schwieriger bildlicher Darstellungen aus dem Gesamtbereich der Medizin für Vorschriften, Unterrichtsmittel und für sanitätsdienstliche Ausbildungsprogramme im Rahmen des sanitätsdienstlichen Unterrichts,
- 2) 40 v.H. Erstellen schwieriger graphischer Darstellungen, auch im Rasterverfahren, als Grundlage für die Anfertigung von Klischees für Instrumentenkataloge und -verzeichnisse,

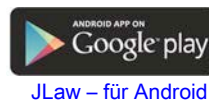


- 4 -

- 3) 40 v.H. selbständiges Anfertigen von graphischen Zeichnungen und Darstellungen aller Art wie z.B. anatomische Tafeln, Gliederungsübersichten, Statistiken, Diagramme sowie Unterlagen für Planungen des Sanitätsdienstes.

Mit der am 14. Oktober 1974 erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen, hilfsweise ihm eine entsprechende Zulage zuzuerkennen und die rückständigen Differenzbeträge aus der Vergangenheit mit 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, vom Leiter des ZPrASK sei ihm Vergütung nach VergGr. IV a BAT zugesagt worden. Bei seiner außergewöhnlichen Aufgabenstellung habe das künstlerische Element überwogen. **Seine Tätigkeit sei auch außergewöhnlich schwierig und bedeutsam.** Er habe nämlich mit Hilfe eines Betrachtergerätes von Schwarzweißfotografien Skizzen anfertigen müssen, die jeweils im einzelnen mit den medizinischen Professoren hätten besprochen werden müssen. Die Mediziner aber hätten keine Kenntnis von den Möglichkeiten graphisch-illustratorischer Darstellung. Daher habe anhand verschiedener künstlerischer Vorprodukte jeweils geklärt werden müssen, welche Besonderheiten der graphischen Darstellungen lehrreich oder auch ergänzungsbedürftig gewesen seien. Zur Darstellung hätten mehrere Zeichen- und Maltechniken angewendet werden müssen. Nachdem er sich beträchtliches medizinisches Fachwissen auf verschiedenen Gebieten angeeignet habe, sei er allmählich in die Aufgaben eines medizinischen Illustrators hineingewachsen. Mit seiner Hilfe seien mehrere medizinische Fachprogramme entwickelt worden. Für seine Tätigkeit gebe es keine tariflichen Tätigkeitsmerkmale, so daß insoweit eine durch die Gerichte für Arbeitssachen zu schließende Tariflücke vorliege. Seine Tätigkeit entspreche nicht der eines technischen Zeichners oder eines sonstigen technischen Angestellten, könne aber auch nicht als allgemeiner Verwaltungsdienst angesehen werden. Da er in sein neues medizinisch-künstlerisches Aufgabengebiet allmählich hineingewachsen sei, komme es auf die Mitwirkung des Personalrates nicht an. Zudem sei der Personalrat über seine neuen Aufgaben ausführlich informiert worden. Die höherwertige Tätigkeit sei ihm auch auf Dauer übertragen worden. Jedenfalls habe er das aufgrund der Umstände annehmen dürfen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III BAT, hilfsweise eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen den VergGruppen VI b und III BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. Zinsen ab jeweiliger Fälligkeit zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, bis zum 31. Juli 1973 habe die Tätigkeit des Klägers allenfalls den Merkmalen der VergGr. V b BAT entsprochen. Bis dahin sei er jedoch im Rahmen eines Sonderauftrages tätig gewesen, weswegen ihm auch aufgrund vorübergehender Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit eine Zulage gezahlt worden sei. Niemals sei dem Kläger eine höhere Vergütung ausdrücklich zugesagt worden. Jedenfalls hätten die Aufgaben, die der Kläger ab 1. August 1973 ausgeübt habe, nur noch den Merkmalen der VergGr. VI b BAT entsprochen. Da der BAT für Angestellte mit Aufgaben von Kunstgraphikern und Kunstzeichnern keine besonderen Merkmale enthalte, seien die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst heranzuziehen, deren qualifizierende Voraussetzungen der Kläger jedoch nicht erfülle. Als technischer Angestellter könne er nicht angesehen werden. Bei Annahme einer Tariflücke sei die Klage ebenfalls nicht begründet, weil es dann für das Klagebegehren überhaupt keine Rechtsgrundlage gebe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 47.280,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger klageerweiternd die folgenden Anträge gestellt,

unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Februar 1973 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. ab jeweiliger Fälligkeit zu verzinsen,
2. hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten festzustellen,
 - a) an den Kläger ab 1. Februar 1973 Vergütung nach VergGr. IV a BAT und weiter jeweils hilfsweise absteigend bis einschließlich VergGr. VI a BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. Zinsen ab jeweiliger Fälligkeit zu verzinsen,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- b) an den Kläger ab 1. Februar 1973 eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen den VergGruppen VI b und III BAT und hilfsweise wie gemäß 2 a zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. ab jeweiliger Fälligkeit zu verzinsen.

Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger sein Klagebegehren auf die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beschränkt, an den Kläger ab 1. Februar 1973 Vergütung nach VergGr. IV a , hilfsweise VergGr. IV b und nochmals hilfsweise VergGr. V b BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge ab jeweiliger Fälligkeit mit 4 v.H. zu verzinsen. Mit dieser Maßgabe verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

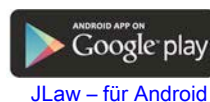
Die Revision ist nach der Antragsbeschränkung des Klägers in der Hauptsache begründet. Streitbefangen ist insoweit nur noch das Begehren des Klägers auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an den Kläger ab 1. Februar 1973 Vergütung nach VergGr. IV a BAT, hilfsweise VergGr. IV b und nochmals hilfsweise VergGr. V b BAT zu zahlen. Dieses Klagebegehren kann mit der Begründung des Landesarbeitsgerichts nicht zurückgewiesen werden. Dasselbe gilt für die diesem Klagebegehren entsprechenden Prozeßzinsen. Insoweit bedarf es daher der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Hingegen ist die Klage insoweit unbegründet, als der Kläger rückwirkend über den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit (14. Oktober 1974) hinaus Zinsansprüche geltend macht. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Rechtsfehlerfrei hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß die Berufung des Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist. Das wird nunmehr auch von der Beklagten nicht mehr bestritten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Parteien einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Damit haben im Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 die Bestimmungen des gekündigten BAT in ihrer gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergeltenden Fassung vom 31. Dezember 1969 zwischen den Parteien als Vertragsrecht gegolten (vgl. die Urteile des Senats BAG 25, 34 [37, 42] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung sowie BAG 27, 22 [26, 30] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Ab 1. Januar 1975 galten demgemäß zwischen ihnen die Bestimmungen des neugefaßten BAT als Vertragsrecht.

Entgegen der Meinung der Beklagten steht § 70 Abs. 1 BAT a.F. dem noch streitbefangenen Klagebegehren nicht entgegen. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt nämlich das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger in seinem Schreiben an die Standortverwaltung München vom 26. Juli 1973 die Klageforderung tarifgerecht geltend gemacht hat. Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine individuelle Willenserklärung des Klägers. Deren Auslegung durch das Landesarbeitsgericht ist rechtlich möglich und mit den allgemeinen gesetzlichen Auslegungsgrundsätzen (§ 133 BGB) vereinbar. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind insoweit nicht ersichtlich. Auch hat das Landesarbeitsgericht hierbei alle entscheidungserheblichen Umstände berücksichtigt. Eine weitergehende Überprüfung durch das Revisionsgericht ist insoweit nicht möglich (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschlußfristen mit weiteren Nachweisen).

Im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes nimmt das Landesarbeitsgericht für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 beim Kläger keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, sondern beurteilt dessen überwiegend ausübende Tätigkeit, wobei es sich ausweislich der Tätigkeitsbeschreibung vom 15. März 1973 und des Ergebnisses der Arbeitsplatzüberprüfung vom 13. November 1973 um die Herstellung schwieriger anatomischer und physiologischer Darstellungen für chirurgische Operationsfilme sowie schwierige zeichnerische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

und graphische Darstellungen aus verschiedenen medizinischen Fachgebieten handelte. Diese Aufgaben des Klägers machten nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts 80 - 85 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit aus.

Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung handelt es sich bei diesen Aufgaben des Klägers im Sinne der entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auch um dessen auszuübende und daher für seine tarifliche Mindestvergütung nach §§ 22, 23 BAT a.F. maßgebliche und nicht etwa nur um eine vorübergehend übertragene Tätigkeit im Sinne des § 24 Abs. 1 BAT. Wenn das Landesarbeitsgericht diese Rechtsfolge aus dem langfristigen tatsächlichen Verhalten der SanAkBw dem Kläger gegenüber, dem Schreiben seiner Dienststelle an ihn vom 5. Juni 1973 sowie aus dem Umstand folgert, daß sogar in amtlichen Tätigkeitsbeschreibungen seine darin dargestellte Tätigkeit als "auszuübende Tätigkeit" bezeichnet worden ist, so ist das innerhalb seines auch insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes rechtlich möglich und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Daher ist mit dem Landesarbeitsgericht und aufgrund seiner entsprechenden Feststellungen anzunehmen, daß die Beklagte dem Kläger konkludent und auch ausdrücklich zu verstehen gegeben hat, seine zuvor vorübergehend übertragene Tätigkeit solle nunmehr die nach dem Arbeitsvertrag auszuübende sein.

Dabei hält sich das Landesarbeitsgericht an die entsprechenden Grundsätze der Senatsrechtsprechung. Danach richtet sich mit dem Landesarbeitsgericht die Beurteilung der Rechtsfrage, ob eine Tätigkeit einem Angestellten "vorübergehend" im Sinne von § 24 Abs. 1 BAT übertragen worden ist, nicht aufgrund einer rückschauenden Betrachtung danach, wie lange eine solche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt worden ist, sondern nach dem bei der Übertragung der Tätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdruck gebrachten Willen des Arbeitgebers (vgl. das Urteil des

- 9 -



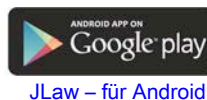
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Senats BAG AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Gleichwohl kann, wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend annimmt, eine zunächst vorübergehend übertragene nachträglich zur auszuübenden Tätigkeit eines Angestellten werden, was sich wiederum aus den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ergibt (vgl. auch dazu das zuletzt genannte Urteil des Senats). Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß § 24 Abs. 1 BAT eine Ausnahmeregelung enthält mit der Folge, daß diese Tarifnorm eng auszulegen ist (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 24 BAT). Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, ist das entscheidende rechtliche Kriterium dafür, ob eine zunächst nur vorübergehend nach § 24 Abs. 1 BAT übertragene Tätigkeit nachträglich zur auf Dauer auszuübenden nach §§ 22, 23 BAT wird, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ausdrücklich oder konkludent in für diesen erkennbarer Weise zu verstehen gibt, daß er die ihm ursprünglich nur vorübergehend übertragene nunmehr als seine auf Dauer auszuübende Tätigkeit betrachten solle.

Die diesbezüglichen subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind wiederum rechtlich möglich und halten sich, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen ausführt und begründet, im Rahmen der allgemeinen Auslegungsgrundsätze (§ 133 BGB). Insoweit sind Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze bzw. die Außerachtlassung erheblicher Umstände nicht ersichtlich. Eine weitergehende Überprüfung durch das Revisionsgericht ist nicht möglich (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

Die demgegenüber in der Revisionserwiderung von der Beklagten erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Entgegen der Meinung der Beklagten konnte das Landesarbeitsgericht bei seiner Würdigung die Tatsache mitberücksichtigen, daß die Beklagte in amtlichen Tätigkeitsbeschreibungen die darin bewerteten Aufgaben des Klägers als dessen "auszuübende Tätigkeit" bezeichnet hat. Daraus ist nämlich nach dem Sprachgebrauch, der rechtlichen Bedeutung dieser Worte und auch nach der Lebenserfahrung der Schluß möglich, daß es sich bei diesen Aufgaben des Klägers



- 10 -

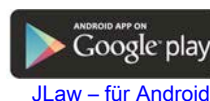
trotz ihrer zunächst nur vorübergehenden Übertragung nunmehr nach dem bekundeten Willen des Arbeitgebers um seine auszuübende Tätigkeit nach §§ 22, 23 BAT a.F. handeln sollte. Überdies hat das Landesarbeitsgericht diese Rechtsfolge auch noch aus sonstigen Umständen hergeleitet.

Zutreffend weist die Revisionserwiderung darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht nicht überprüft hat, welche Rechtsfolgen sich hier aus der Unterlassung der Einschaltung des Personalrates ergeben. Dazu weist die Beklagte grundsätzlich zutreffend auf § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG hin, wonach auch die Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit der Mitbestimmung des Personalrates bedarf. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift liegen jedoch entgegen der Meinung der Beklagten vorliegend nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und sogar nach dem eigenen Vortrag der Beklagten nicht vor: Wie das Landesarbeitsgericht an mehreren Stellen seines Urteils im einzelnen ausführt, sind nämlich die von ihm gewürdigten Aufgaben des Klägers diesem nicht aufgrund einer konkreten Erklärung oder Zuweisung seines Arbeitgebers übertragen worden, sondern nach und nach in dem Maße "zugewachsen", wie er seine Fachkenntnisse auf medizinischem Gebiet erweiterte und vervollkommnete. Das bestätigt auch die Beklagte selbst, indem sie schriftsätzlich gegenüber dem Landesarbeitsgericht erklärt hat: "Die Sache lief sich so ein" (Bl. 127 der Vorakten). Unter diesen Umständen bedurfte es keiner Einschaltung des Personalrates (vgl. BAG AP Nr. 11 zu § 71 PersVG 1955). Der hierzu im Schrifttum vertretenen Gegenmeinung (vgl. Dietz-Richardi, BPersVG, 2. Aufl., § 75 Rdnr. 43 und Lorenzen-Eckstein, BPersVG, 4. Aufl., § 75 Rdnr. 37), der sich auch die Beklagte anschließt, kann deswegen nicht gefolgt werden, weil in den geschilderten Fällen weder eine rechtsgeschäftliche Erklärung noch eine sonstige Maßnahme des öffentlichen Arbeitgebers zu der höheren Bewertung der Tätigkeit des Angestellten führt, sondern diese unmittelbar aus Rechtsgründen eintritt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



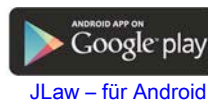
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit beiden Prozeßparteien weiter an, daß für Angestellte mit den Aufgaben des Klägers nicht die Tätigkeitsmerkmale für die allgemeinen technischen Angestellten herangezogen werden können. Mit dem Landesarbeitsgericht ist nämlich davon auszugehen, daß die Vergütungsordnung zum BAT als technische Angestellte nur solche Angestellten ansieht, deren Tätigkeit technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse erfordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. das Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst] AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Der Kläger verfügt jedoch nicht über eine technische Ausbildung. Seine Aufgaben verlangen auch weder eine solche noch technische Fachkenntnisse. Die Aufgabenstellung des Klägers hat ferner nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung keinen technischen Charakter. Das folgt schon daraus, daß die Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr mit ihren nachgeordneten Dienststellen des Sanitätswesens keine technische Dienststelle ist. Demgemäß hat sich der Kläger auch nicht etwa technische, sondern in Ergänzung seiner graphisch-künstlerischen noch medizinische Fachkenntnisse auf verschiedenen Gebieten zusätzlich aneignen müssen, um seine auszuübende Tätigkeit verrichten zu können. Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß es sich, wie der Kläger selbst zutreffend erläutert, bei dem des Graphikers um einen künstlerisch-gestaltenden Beruf handelt (vgl. dazu die Ausführungen des Senats in dem Urteil AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Zwar sind durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 im Abschnitt L des Teils II der Vergütungsordnung zum BAT im Unterabschnitt IV auch besondere Tätigkeitsmerkmale für "Zeichner" eingeführt worden, die das Landesarbeitsgericht auf den Kläger anwendet. Dies ist jedoch, wie die Revision mit Recht annimmt, aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Einmal enthält dieser Tarifvertrag nämlich einleitend eine sogenannte Weiteranwendungsklausel, so daß durch ihn kein wirksames



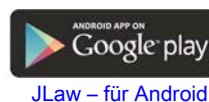
Tarifrecht gesetzt worden ist (vgl. die Urteile des Senats BAG 25, 34 [36] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, sowie AP Nrn. 14 und 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Zum anderen wird der Kläger von den darin normierten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auch nicht erfaßt. Zwar enthält der vorgenannte Abschnitt I des Teils II der Vergütungsordnung im Unterabschnitt IV unter der Überschrift "Zeichner" in mehreren Vergütungsgruppen neben solchen für "technische Zeichner" auch Merkmale für "graphische Zeichner". Schon aus der Überschrift des entsprechenden Abschnitts ("Angestellte mit technischen Berufen") und dem tariflichen Gesamtzusammenhang ergibt sich jedoch, daß auch diese tariflichen Bestimmungen nur Angestellte mit technischen Aufgaben erfassen sollen. Dies gilt daher auch für die dort genannten "graphischen Zeichner", bei denen es sich ebenfalls um Zeichner mit technischen Aufgaben handelt. Damit können die Aufgaben eines Kunstgraphikers nach den geforderten Kenntnissen und den zu erfüllenden Aufgaben nicht verglichen werden, so daß diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale auch für den Kläger als Graphiker mit medizinisch-künstlerischer Aufgabenstellung nicht herangezogen werden können (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, VergO, Anm. 343). Daher ist es vorliegend auch unbeachtlich, daß der Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 nachträglich von den Tarifvertragsparteien mit Wirkung vom 1. Januar 1975 nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 26 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 in Kraft gesetzt worden ist.

Zwar enthält auch der Abschnitt I des Teils III der Vergütungsordnung für Angestellte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung im Unterabschnitt XII in den VergGruppen VI b und VII (jeweils Fallgruppe 4) Tätigkeitsmerkmale für Graphiker. Schon aus der Überschrift dieses Unterabschnitts ("Angestellte im Bereich Film-Bild-Ton") und seinem Gesamtzusammenhang ergibt sich jedoch, daß auch diese Tätigkeitsmerkmale für Graphiker auf den Kläger nicht angewendet werden können. Sie betreffen nämlich lediglich Angestellte mit den speziellen Aufgaben des



Film- und Funkdienstes der Verteidigungsverwaltung und können daher für Tätigkeiten im medizinischen Bereich nicht herangezogen werden. Deswegen ist es auch hier unbeachtlich, daß diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale, die ursprünglich in dem ebenfalls mit einer Weiteranwendungsklausel ausgestatteten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Bereich Film-Bild-Ton der Bundeswehr vom 4. Juni 1971 enthalten waren, erst ab 1. Januar 1975 gültig sind (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 16 des zuvor genannten Tarifvertrages vom 17. März 1975). Schließlich gibt es für Graphiker mit Aufgaben, wie sie der Kläger erledigt, auch innerhalb der tariflichen Bestimmungen für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen (Abschnitt D des Teils II der Anlage 1 a zum BAT) keine Merkmale, obwohl solche Angestellte zunehmend auch in Universitätsinstituten und Kliniken der medizinischen Fachbereiche beschäftigt werden.

Daher sind entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auf den Kläger die jeweils ersten Fallgruppen der Anlage 1 a zum BAT für den allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. den behördlichen Innendienst heranzuziehen, die grundsätzlich dann anzuwenden sind, wenn spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale nicht zur Verfügung stehen und damit eine Auffangfunktion haben. Nach der Rechtsprechung des Senats gelten sie auch in Fällen, in denen die jeweils auszuübende Tätigkeit keine unmittelbare oder typische Verwaltungstätigkeit ist, sondern andersartigen Charakter bzw. neue Aufgaben zum Inhalt hat. Demgemäß hat der Senat sie u.a. auch für anwendbar erklärt für eine Angestellte, die - dem vorliegenden Fall vergleichbar - Illustrationen veterinärmedizinisch-anatomischen Inhalts nach verschiedenen graphischen Techniken für Lehr- und Forschungszwecke im Anatomischen Institut einer Tierärztlichen Hochschule hergestellt hat (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Die entsprechenden Aufgaben eines Graphikers im Bereiche der Humanmedizin und der Veterinärmedizin sind derart ähnlich, daß insoweit entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts die gleiche Rechtsanwendung geboten erscheint.



Wenn demgegenüber der Kläger die Auffassung vertritt, auch die Merkmale für den allgemeinen Verwaltungsdienst seien nicht heranziehbar und deswegen bestehe eine durch die Gerichte für Arbeitssachen zu schließende Tariflücke, so verkennt er, daß es dazu angesichts fehlender vergleichsweise anwendbarer Merkmale vorliegend keine Möglichkeit gibt (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Daher sind nunmehr vom Landesarbeitsgericht die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, wonach zu vergüten sind:

nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern,

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben und

nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben.

Dabei wird das Landesarbeitsgericht Bedacht darauf zu nehmen haben, daß die vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen, so daß zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 und alsdann die der weiteren qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen zu überprüfen sein wird (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Bei der Überprüfung der Tätigkeit des Klägers nach den Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 wird das Landesarbeitsgericht neben den für die Tätigkeit des Klägers geforderten künstlerischen Fähigkeiten auch dessen Fachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Fotografie, der Anatomie, der Physiologie sowie der sonstigen in Betracht kommenden medizinischen

- 15 -

Fachgebiete mitzubersichtigen haben (vgl. die Urteile des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst] AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Weiter wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1) ihren Grund u.a. im Behördenapparat, vorliegend also im Sanitätsbereich der Bundeswehr, aber auch in den Auswirkungen der Tätigkeit für die Lebensverhältnisse Dritter, etwa der erkrankten Soldaten oder der Insassen der Bundeswehrkrankenhäuser, haben kann (vgl. auch hierzu das zuletzt bezeichnete Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -). Weiter wird zu berücksichtigen sein, daß die Merkmale der nächsthöheren VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 eine weitere zweifache Qualifizierung verlangen, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabenkreises", die sich ihrerseits beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie, aber auch - wie vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bezüglich der Auswirkungen seiner Tätigkeit für den gesamten Sanitätsbereich der Bundeswehr und den klinischen Betrieb in den chirurgischen Universitätskliniken im einzelnen dargelegt - aus den Auswirkungen seiner Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann, wobei in beiden Fällen eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert wird (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Waren aber die vom Landesarbeitsgericht festgestellten Aufgaben des Klägers dessen auszuübende Tätigkeit im Sinne der §§ 22, 23 BAT a.F., so konnte sich die nachträgliche Zuweisung einer anderen Tätigkeit durch die Beklagte auf seine Vergütung nicht mehr auswirken. Auf eine individuelle Zusage eines Vorgesetzten stützt der Kläger die Klage nicht mehr.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entsprach seine Tätigkeit schon nach dem vor dem 1. Januar 1975 geltenden Tarifrecht einer der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen Vergütungsgruppen, so gilt schon aus den Gründen des § 6 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 für die Folgezeit nichts anderes. Im übrigen ist für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 darauf abzustellen, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen einer der von ihm für sich beanspruchten Vergütungsgruppen entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei wird das Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen haben (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Ferner wird es zu beachten haben, daß auch im Bereiche der Humanmedizin die Herstellung von anatomischen und physiologischen Darstellungen mit Mitteln der Graphik, wenn darin das Arbeitsergebnis der Tätigkeit des Angestellten besteht, ein Arbeitsvorgang sein kann (vgl. dazu das Urteil des Senats AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975), daß das jedoch andererseits dann nicht zutrifft, wenn die graphischen Darstellungen aufgrund unterschiedlicher Anforderungen verschiedenen Vergütungsgruppen zuzuordnen sein sollten (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst] AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Schließlich wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß sich die zutreffende Vergütung des Klägers auch erst aus einer zusammenfassenden Betrachtung aller seiner Arbeitsvorgänge nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. ergeben kann (vgl. die Urteile des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst] AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Zwar treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 an die Stelle der früheren Merkmale der jeweiligen Fallgruppen 1 diejenigen der nunmehrigen Fallgruppen 1 a nach Maßgabe des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT über



die Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975. Materielle Änderungen treten hierdurch jedoch nicht ein.

Soweit das Landesarbeitsgericht aufgrund seiner nunmehr nach den vorstehenden Grundsätzen vorzunehmenden Überprüfung zu dem Ergebnis kommen wird, daß die Klage in der Hauptsache begründet ist, kann der Kläger vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, d.h. vom 14. Oktober 1974, an Prozeßzinsen in der eingeklagten Höhe nach §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB fordern.

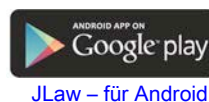
Die weitergehende Zinsforderung des Klägers ist jedoch nicht begründet und daher insoweit die Revision zurückzuweisen. Soweit der Kläger rückwirkend über den 14. Oktober 1974 hinaus Zinsen verlangt, geschieht das unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Verzuges. Dieser fordert neben der Fälligkeit der Forderung und einer entsprechenden Mahnung Verschulden auf Seiten des Schuldners (§ 284 Abs. 1, § 285 BGB). Zwar wird sich das den Verzug begründende Verschulden des Schuldners im allgemeinen bürgerlichen Rechtsverkehr häufig schon daraus ergeben, daß dieser trotz Mahnung und Fälligkeit nicht leistet. Deswegen trifft in derartigen Fällen auch die Beweislast im Sinne des § 285 BGB den Schuldner, der sich seinerseits entlasten muß (vgl. BGHZ 32, 218 [222]; RGZ 75, 335 [336]; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., S. 253; Palandt-Heinrichs, BGB, 40. Aufl., § 285 Anm. 1; Soergel-Siebert-R. Schmidt, BGB, 10. Aufl., § 285 Rdnr. 2; Staudinger-Löwisch, BGB, 12. Aufl., § 285 Rdnr. 30).

Diese allgemeinen Grundsätze können jedoch vorliegend und im Bereiche der Eingruppierungsfeststellungsklagen des öffentlichen Dienstes in aller Regel nicht gelten. Dabei geht der Senat davon aus, daß nach der vorherrschenden Meinung in Rechtsprechung und Lehre bei schwieriger und zweifelhafter Rechtslage der Schuldner auf die ihm günstigere Rechtsauffassung vertrauen darf und zudem auch ein entschuldigbarer Irrtum über die Rechtslage die Verzugsfolgen nicht eintreten läßt (vgl. BGHZ 17, 266 [295]; 36, 344 [347] und 62, 29 [36]; RGZ 110, 430 [435]; Larenz, aaO, S. 254; Palandt-Heinrichs, aaO, Anm. 2; Soergel-Siebert-R. Schmidt, aaO, Rdnr. 3 sowie Staudinger-Löwisch, aaO, Rdnr. 15 ff.). Diese Voraussetzungen sind auch vorliegend und im allgemei-



nen in den den Eingruppierungsfeststellungsklagen des öffentlichen Dienstes zugrundeliegenden Fällen erfüllt: Die Vergütungsordnung des BAT ist nämlich außerordentlich vielfältig geworden, starken inhaltlichen Änderungen unterworfen und wegen der zahlreichen darin verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und des für deren Anwendung bestehenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes nicht nur schwer praktisch anwendbar, sondern auch nur mit erheblichen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art judizierbar. Das führt dazu, daß angesichts des weitgehenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes sogar tatsächlich gleichgelagerte Fälle zu ungleichen revisionsgerichtlichen Entscheidungen führen können, womit zugleich eine von den Beteiligten nachvollziehbare und in jeder Beziehung fallgerechte einheitliche höchst-richterliche Rechtsprechung bis zu einem gewissen Grade unmöglich wird (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Hinzu kommt, daß auch der nach dem BAT 1975 für die tarifliche Mindestvergütung des Angestellten maßgebliche Rechtsbegriff des "Arbeitsvorganges" (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.) rechtlich umstritten und häufig nur unter erheblichen tatsächlichen und prozessualen Schwierigkeiten praktisch anwendbar ist. Vorliegend kommen dazu noch die Schwierigkeiten, die sich aus der Abgrenzung einer auszuübenden nach den §§ 22, 23 BAT zu einer nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit nach § 24 Abs. 1 BAT ergeben, ferner diejenigen, die aus der Heranziehung des gleichfalls rechtlich umstrittenen § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG resultieren.

Damit kann vorliegend und allgemein in den Fällen der Eingruppierungsfeststellungsklagen des öffentlichen Dienstes ohne besonderen Vortrag des Klägers ein die Zahlung von Verzugszinsen oder den Ausgleich weiteren Verzugsschadens begründendes Verschulden des beklagten öffentlichen Dienstherrn im Sinne von § 285 BGB nicht angenommen werden. Aus den dargelegten Gründen ist daher in derartigen Fällen der Gläubiger bzw. Kläger entgegen



der allgemeinen Regelung der Beweislast in § 285 BGB seinerseits für das Verschulden des Beklagten darlegungs- und beweispflichtig. Dieser Pflicht kann vorliegend der Kläger, wie auch die Erörterung der Sache in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergab, angesichts der tatsächlichen und vielfältigen rechtlichen Schwierigkeit des Falles nicht nachkommen. Soweit der Senat in der Entscheidung BAG 22, 247 [252] = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT zur Frage der Darlegungslast und Beweislast noch eine andere Auffassung vertreten hat, wird diese im Sinne der vorstehenden Ausführungen im Hinblick auf die gewachsenen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vergütungsordnung zum BAT aufgegeben.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
 Prieschl Dr. Richter

